Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 65 B haben mit Ausnahme des Abschnittes B 1 - Dachform - Ziffer 1.3 und 1.4 auch für den Bereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65 B weiterhin Gültigkeit.

Sie werden unter A. 7 - Höhenlage der baulichen Anlage - für den Bereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65 B wie folgt ergänzt:

7.4 Trauf- und Firsthöhen

7.4.1 In den WR I-Gebieten darf die Traufhöhe 4,2 m und die Firsthöhe 8,7 m über Oberkante Erdgeschoßfußboden (OKE) nicht überschreiten.

7.4.2 In den WR II-Gebieten darf die Traufhöhe 6,0 m und die Firsthöhe 9,8 m über Oberkante Erdgeschoßfußboden nicht überschreiten.